

STELLUNGNAHME

zum Referentenentwurf eines Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze (Wärmeplanungsgesetz – WPG)

Berlin, 15. Juni 2023

Lobbyregister Deutscher Bundestag:

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. – Registernummer: R000948

Der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK) ist eine branchenübergreifende Initiative von Herstellern, Betreibern und Planern von KWK-Anlagen aller Größen und beliebigen Brennstoffen, ferner von Stadtwerken, Energieversorgern, wissenschaftlichen Instituten und verschiedensten Unternehmen und Einzelpersonen. Sie alle vereint das Ziel, die KWK in Deutschland voranzubringen und die damit verbundenen Chancen für Umwelt und Wirtschaft zu nutzen.

Einordnung

Wärme macht ungefähr die Hälfte des jährlichen Endenergieverbrauchs in Deutschland aus. Erzeugt wird sie jedoch nur aus ca. 15 Prozent erneuerbarer Energien. Im Gebäudebereich entfallen auf sie fast ein Drittel der CO₂-Emissionen. Diese könnten durch eine geschickte Wärmeplanung und durch den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung signifikant gesenkt werden. Aus diesem Grund befürwortet der Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung (B.KWK) ein Gesetz zur Wärmeplanung.

Doch darf dieses Wärmeplanungsgesetz (WPG) nicht losgelöst vom bestehendem energiewirtschaftlichen Förder- und Regelungsregime betrachtet werden. Wie der AGFW schreibt, gilt es „die derzeitige Situation der zwei im parlamentarischen Verfahren befindlichen Gesetzesentwürfen des WPG und des GEG zu nutzen, um eine konsistente Basis für die zukünftige treibhausgasneutrale Wärmeversorgung sicherzustellen.“

Vor diesem Hintergrund ist es unverstänlich, weshalb die Effizienztechnologie Kraft-Wärme-Kopplung im WPG-Entwurf keine förderliche Rolle zugeschrieben bekommt, gleichwohl KWK zunehmend stromgeführt betrieben wird, um sie langfristig im Stromsektor zur Deckung der residualen Spitzenlast einzusetzen. Im Rahmen der Kommunalen Wärmeplanung ist es notwendig, residuallastdeckend Kraftwerke mit einem Gesamtnutzungsgrad von mindestens 80 % für die Strom und Wärmeversorgung einzuplanen.

Aspekte, wie die Resilienz des Stromnetzes, der Blackout-Schutz und die Inselfähigkeit sind entscheidend für die Energiesicherheit einer Gemeinde, einer Stadt, einer Region oder eines ganzen Landes. Deshalb muss der lokale Stromsektor im Rahmen einer Wärmeplanung mit betrachtet und darüber hinaus eine umfassende Gesamtplanung für sämtliche Netze und Potenziale umgesetzt werden. Mindestens sind die negativen Auswirkungen der Stromnutzung für Wärmeenergien zu nennen und geeignete Maßnahmen wie z.B. lokale Erzeugung von Spitzenlast und Reservekapazitäten vorzuschlagen.

Darüber beobachten wir Inkonsistenzen zur bisherigen Rechtsprechung und bereits ergangenen Förderregelungen. In diesem Bezug muss der Gesetzesentwurf nachgebessert werden.

Verbesserungspotenzial sehen wir auch in den Paragraphen, in denen es um Beschränkungen hinsichtlich des Biomasseanteils in Abhängigkeit von der Länge der Wärmenetze geht. Nicht nur, dass die Regelungen mitunter in die Richtung der Praxisferne abgleiten, sie sind mitunter auch diskriminierend. Wir halten eine ersatzlose Streichung des Biomasse-Deckels deshalb für angezeigt, gerade auch um die EE-Wärme-Ziele technologieoffen zu erreichen.

Im Folgenden eine Übersicht über wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs (Stand: 01.06.2023) und entsprechende Verbesserungsvorschläge.

Paragrah	Wortlaut/Aspekt	Vorschlag
§ 2 Abs. 1 Ziele für die leitungsgebundene Wärmeversorgung	Der Anteil von Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme und aus thermischer Abfallbehandlung in Wärmenetzen soll im bundesweiten Mittel, gemessen am jährlichen Wärmeenergieverbrauch, bis zum 1. Januar 2030 mindestens 50 Prozent betragen.	Das stellt eine Abweichung von BEW-Vorgaben dar und anderen parallelen Gesetzen (GEG, EnEFG). Diese sind miteinander zu synchronisieren.
§ 3 Nr.11 e) Begriffsbestimmungen	aus Biomasse, die die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021	Es ist eine Klarstellung erforderlich, ab wann und von wem die Nachhaltigkeitspflichten eingehalten werden müssen. Das

Paragraph	Wortlaut/Aspekt	Vorschlag
	(BGBl. I S. 5126) in der jeweils geltenden Fassung erfüllt; [...]	ist aus dem Gesetzentwurf bisher nicht ersichtlich.
§ 3 Nr.14 und 15 Begriffsbestimmungen	Definition „Wärmenetze und neue Wärmenetze“	<p>Hier erscheint uns eine Unterscheidung zwischen großen Stadtnetzen und Quartierslösungen sinnvoll. Als Grundlage könne man das Hamburger Klimaschutzgesetz heranziehen, dass einen summarischen Ansatz verfolgt.</p> <p><u>Wir schlagen folgende Formulierung vor:</u></p> <p><i>Ein „Gebäudenetz“ ist ein Netz zur ausschließlichen Versorgung mit Wärme und Kälte</i></p> <p><i>a) von bis zu 16 Gebäuden,</i></p> <p><i>b) von bis zu 100 Wohneinheiten oder</i></p> <p><i>c) dessen tatsächlich gelieferte Wärmemenge pro Heizperiode 500 MWh nicht überschreitet.</i></p> <p><i>Satz 1 gilt nicht, wenn</i></p> <p><i>a) das Netz überwiegend aus einer KWK- oder EE-Anlage gespeist wird und eine horizontale Ausdehnung über die Grundstücksgrenze des Standorts der einspeisenden Wärmeherzeugungsanlage hinaus hat oder</i></p> <p><i>b) das Netz eine horizontale Trassenlänge zwischen Austrittspunkt an der Wärmeherzeugungsanlage und Kugelhahn des letzten angeschlossenen Wärmeabnehmers (Verbraucherabgang) von mehr als 50 m aufweist.</i></p>
§ 7 Art. 2 Nr. 4,5 und 6	Der Begriff „potenziell“ in jedem der drei Nummern	Die Begrifflichkeit „potenziell“ ist zu allgemein gehalten und sollte definiert sein. Man kann hierbei auf eine bestimmte Präqualifikation abstellen, oder die Pflicht zur proaktiven Meldung durch „potenzielle“ Akteure.

Paragraph	Wortlaut/Aspekt	Vorschlag
§ 14 Abs. 2 Bestandsanalyse	Im Rahmen der Bestandsanalyse sind von der planungsverantwortlichen Stelle die für die Wärmeplanung relevanten Informationen und erforderlichen Daten zur aktuellen Versorgung des beplanten Gebiets mit Wärme systematisch und qualifiziert zu erheben. Hierzu erhebt sie, soweit erforderlich gebäude- oder adress-, jedenfalls baublockbezogen die in Anlage 1 genannten Daten und Informationen.	Die Erfüllung dieser Forderung ist nicht möglich. Gebäudescharfe Daten liegen den Fernwärme-Betreibern nicht vor. Der Passus ist zu streichen oder Fernwärme ist als Ausnahme herauszustreichen. Bsp. HENW: Wir haben keine gebäudescharfen Daten, sondern nur bezogen auf Übergabestationen – die auch mal mehr als ein Gebäude versorgen oder Teilbereiche von Gebäuden. Weiterhin wissen Fernwärmeversorger nicht, ob noch weitere Anlagen zur Bedarfsdeckung beitragen.
§ 16 Abs. 1 Zielszenario	Allgemein	<u>Mögliche Formulierung:</u> <i>Das Zielszenario benennt außerdem Auswirkungen auf den lokalen Stromsektor. Zur Vermeidung von negativen Auswirkungen sind des Weiteren lokale Maßnahmen z.B. zur Erhöhung der Resilienz und eines Schutzes vor Black-Outs im Stromsektor zu berücksichtigen. Grundsätzlich sollte hier die Planung des Wärme- und Stromsektors parallel erfolgen, um ganzjährig ein Optimum an Klimaschutz und Versorgungssicherheit zu erreichen.</i>
§ 17 Abs. 3 Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete	Die planungsverantwortliche Stelle kann den oder die Betreiber bestehender Wärmenetze oder potentielle Betreiber gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3 auffordern, einen Entwurf für die Ausweisung von Wärmenetzgebieten zu erstellen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der bestehende oder potentielle Wärmenetzbetreiber.	Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Kosten von der Kommune auf einen Betreiber (und schon gar nicht auf einen „potentiellen“) übergewälzt werden. Der Passus muss daher gestrichen werden. Darüber hinaus scheint es mit dem Kartellrecht nicht vereinbar zu sein.
§ 17 Einteilung des beplanten Gebiets in Wärmeversorgungsgebiete	Allgemein	Während § 17 auf das Jahr 2035 abzielt, stellt der § 18 auf das Jahr 2045 ab. Das sollte homogen gehalten werden.

Paragraph	Wortlaut/Aspekt	Vorschlag
§ 18 Darstellung der Versorgungsoptionen für das Zieljahr 2045	Allgemein	Siehe Vorschlag § 17
§ 20 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung	Allgemein	Wir finden die Erhebung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einer Wärmeplanung für nicht nötig. Der Staat benötigt diese Daten nicht. Sie sind allenfalls für künftige Anbieter interessant. Dieser Passus sollte daher gestrichen werden.
§ 20 Abs. 2 Datenverarbeitung zur Aufgabenerfüllung	Endenergieverbräuche der Medien Gas und Wärme der letzten drei Jahre in Kilo-Wattstunden dürfen durch die planungsverantwortliche Stelle nach Absatz 1 nur erhoben werden, soweit sie keine personenbezogenen Daten beinhalten. Bei Einfamilienhäusern kann die Erhebung der Endenergieverbräuche nach Satz 1 insbesondere aggregiert für mindestens fünf benachbarte Hausnummern erfolgen, um einen Personenbezug auszuschließen.	Im Zusammenhang mit dieser Regelung ist nicht ganz klar, wer die geforderten Daten aggregiert. Wir sind der Meinung, dass das bei der Kommune liegen sollte, weil es keine Aufgabe der Fernwärmeversorger darstellt. Fernwärmeversorger haben nur die Daten der Hausübergabestationen. Zum Vergleich: Beim Gasnetz gibt es auch nur Daten für die Kessel, ohne Kenntnis, wie viele Verbraucher dahinter stehen.
§ 25 Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen	Allgemein	Im Zusammenhang mit diesem Paragraphen sollten das GEG und das WPG abgestimmt sein. Denn die Definition von Wärme aus erneuerbaren Energien weicht von der Definition des GEG ab. Die hier verwendete Definition von Wärme aus erneuerbaren Energien geht über die Definition im GEG hinaus, da die Anerkennung von Netzstrom hinsichtlich des erneuerbaren Anteils möglich ist. Das ist grundsätzlich gut. Allerdings wird im GEG die Nutzungspflicht von 65% EE erfüllt durch den entsprechenden Einsatz von WP (unabhängig vom erneuerbaren Anteil im Strom). Diesbezüglich werden hier höhere Anforderung gesetzt, da hier nur der erneuerbare Anteil des

Paragraph	Wortlaut/Aspekt	Vorschlag
		<p>Stromeinsatzes berücksichtigt werden kann.</p> <p>Empfehlung: Mit Blick auf die Planung grundsätzlich die gleichen Definitionen zu verwenden.</p> <p>Zudem ist sicherzustellen, dass solche Vorgaben und Zielgrößen nicht förderschädlich sind.</p> <p>In Verbindung mit den Beschränkungen für den zulässigen Anteil von Biomasse in Wärmenetzen in § 27 scheinen die Ziele aus § 25 schwer erreichbar.</p> <p>Angesichts der hohen Investitionskosten in Wärmenetze und Abschreibungszeiträumen von mehr als 20 Jahren, stellt diese Regelung eine ungerechtfertigte Diskriminierung von Biomasse dar, die im Widerspruch zur Technologieoffenheit und der notwendigen Dekarbonisierung der Wärmenetze steht.</p> <p>Bestandsanlagen und Bestandsnetze mit einem höheren Anteil an Bioenergie müssen einen Bestandsschutz genießen. Ansonsten droht hier ein Rückbau mit erheblichen wirtschaftlichen Schäden für die Betreiber und die Kommunen, welche auf das Wärmenetz angewiesen sind.</p>
§ 25 Abs. 1	Jedes Wärmenetz muss ab dem 1. Januar 2030 zu einem Anteil von mindestens [50] Prozent des über das Wärmenetz bereitgestellten jährlichen Bruttoendenergieverbrauchs mit Wärme aus erneuerbaren Energien, aus unvermeidbarer Abwärme oder aus einer Kombination aus beidem gespeist werden [...]	<p>Das geht über die § 2- Anforderung hinaus.</p> <p>Das 50-% Ziel stellt eine Abweichung von den BEW-Vorgaben dar und anderen parallelen Gesetzen (GEG, EnEfG). Diese sind miteinander zu synchronisieren.</p> <p>Viele Fernwärme-Versorger arbeiten bereits seit 2022 an den entsprechenden Trafoplänen.</p>
§ 25 Abs. 5	Der Wärmenetzbetreiber muss für ein Wärmenetz, das den in Absatz	Hier muss es ausreichen, dass z.B. ein Geschäftsführer die Gründe

Paragraph	Wortlaut/Aspekt	Vorschlag
Anteil erneuerbarer Energien in bestehenden Wärmenetzen	1 Satz 1 genannten Anteil erneuerbarer Energien oder unvermeidbarer Abwärme oder einer Kombination hieraus an der bereitgestellten Wärme nicht fristgerecht aufweist, die Gründe für die Abweichung gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde rechtzeitig vor Ablauf der Frist nach Absatz 1 Satz 1 darstellen glaubhaft machen , eine detaillierte Planung zur Einhaltung der Anforderungen nachweisen und einen ergänzten oder überarbeiteten Transformations- und Wärmenetzausbauplan nach § 30 vorlegen.	darstellt. „Glaubhaftmachung“ ist nach ZPO formal sehr hoch angesiedelt.
§ 26 Abs. 2 Anteil erneuerbarer Energien in neuen Wärmenetzen	Zulässiger Anteil von Biomasse	Die Beschränkung des zulässigen Anteils von Biomasse stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung des Wärmeträgers Biomasse dar. Analog zu § 25 ist die geplante Regelung in der Praxis mit unverhältnismäßig hohem Aufwand und Investitionen verbunden. Diese pauschalen Vorgaben müssen daher ersatzlos gestrichen werden. Mit einer ganzheitlichen Betrachtung auf Wärme-, Strom- und Gasnetze wäre an dieser Stelle eine Regelung denkbar, die zwischen reiner Wärmeanwendung durch Biomasse und KWK-Betrieb unterscheidet und den KWK-Betrieb von der Beschränkung eines zulässigen Anteils von Biomasse ausnimmt.
§ 27 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045	Allgemein	Siehe §§ 25 und 26. Die pauschale Beschränkung des zulässigen Anteils von Biomasse auf maximal 25 Prozent stellt eine ungerechtfertigte Diskriminierung dar.
§ 27 Abs. 3 Vollständige Klimaneutralität in Wärmenetzen bis zum Jahr 2045	Jedes Wärmenetz, das den Anforderungen des Absatz 1 nicht genügt, darf ab dem 1. Januar 2045 nicht mehr betrieben werden.	Das muss gestrichen werden. Es ist nicht nachvollziehbar. Eine vergleichbare Vorgabe gibt es weder beim Stromnetz noch im Verkehrssektor. Es widerspricht zudem den Regelungen zur Gasmangellage, in den privilegierte

Paragraph	Wortlaut/Aspekt	Vorschlag
		Kunden nach § 51 a EnWG geschützt wurden. Es kann keine Abschaltvorgaben geben.
§ 28 Abs. 1 Verpflichtung zur Erstellung von Transformations- und Wärmenetzausbauplänen	Jeder Betreiber eines Wärmenetzes ist verpflichtet, bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 für sein Wärmenetz einen Transformations- und Wärmenetzausbauplan zu erstellen und der hierzu durch Rechtsverordnung nach § 30 Absatz 5 bestimmten Behörde vorzulegen [...]	In Abs. 1 ist von 2026 die Rede. Im vorangegangenen Stellen des Gesetzes ist 2028 genannt. Die Genehmigungsfristen der Transformationspläne sollten einheitlich ausgestaltet werden.
Anlage 1 (zu § 14)	[...] bei bestehender leitungsgebundener Gas- oder Wärmeversorgung die adressbezogenen jährlichen Gas- oder Wärmeverbräuche der letzten drei Jahre in Kilowattstunden gemittelt pro Jahr [...]	Die Frage hier ist wiederum, ob der Staat diese Daten wirklich benötigt. Gerade vor dem Hintergrund, wenn es nur um die Eignung von Gebieten geht.
Anlage 1 (zu § 14) Nr. 4	die Informationen zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten a) Wärmenetzen, und zwar mindestens Informationen aa) zur Lage, die straßenbezogen zu benennen ist,	Im Hinblick dieser Daten zu Wärmenetzen ist festzustellen, dass hier mehr gefordert wird als etwa im Falle von Gas-/Stromnetzen. Das ist nicht praktikabel. In diesem Zusammenhang fehlt es an einer Zieldefinition und dem einfachsten Mittel für die Zielerreichung im Sinne der Verhältnismäßigkeit. Die Planung zielt auf die Eignung von Gebieten, z.B. für Fernwärme. die im Entwurf vorgesehenen Einzel-Abfragen helfen der Kommune nicht bei der Planung. Sinnvoll ist allein der Bezug auf vorliegende Transformationspläne.
Anlage 1 (zu § 14) Nr. 4	ff) zur Auslastung bei Spitzenlast in Prozent, die straßenbezogen zu erfassen ist,	Das kann nicht ermittelt werden und ist daher nicht lieferbar.
Anlage 2 (zu § 15)	Zulässige Biomasse	Die Konzentration im Falle von Biomasse auf Reststoffe vernachlässigt Biomasse, die nicht als Reststoffe gelten, aber dennoch auf nachhaltige Art und Weise gewonnen werden, z.B. aus Agroforstsystem und Kurzumtriebsplantagen.

Paragraph	Wortlaut/Aspekt	Vorschlag
Begründung B. Besonderer Teil Zu Nummer 12 Buchstabe a	In Abgrenzung dazu ist Nutzwärme aus KWK-Prozessen nach § 2 Nummer 26 KWKG kein Nebenprodukt und damit keine Abwärme.	Diese Definition ist problematisch, da nicht absehbar ist, wann und in welcher Form erneuerbare Brennstoffe zur Verfügung stehen, auf die die KWK-Kraftwerke um- oder nachgerüstet werden können. Andererseits müssen die Investitionen bereits heute getätigt werden, um entsprechende Leistung zu sichern und zur Verfügung zu haben. Der Satz ist zu streichen oder anzupassen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Claus-Heinrich Stahl
Präsident

Bundesverband Kraft-Wärme-Kopplung e.V. (B.KWK)
Robert-Koch-Platz 4
10115 Berlin
Tel.: +49 30 2701 9281-0 | info@bkwk.de